
Satzung

Fassung per 01.01.~~2007~~2021



Kreissparkasse
Böblingen

Vorbemerkung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf sämtliche Geschlechter

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Kreissparkasse Böblingen mit dem Sitz in Böblingen ist eine gemeinnützige und mündelsichere rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg.

§ 2 Träger

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Böblingen.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Es besteht weder eine Verpflichtung des Trägers noch ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger, Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.
- (3) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt, wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein selbstständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentli-

chen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Die Sparkasse fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und die Wirtschaftserziehung der Jugend.

- (2) Die Sparkasse betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Sparkassengesetz, die Sparkassengeschäftsverordnung oder diese Satzung keine Einschränkungen vorsehen. Der Sparverkehr wird durch besondere "Bedingungen für den Sparverkehr" geregelt, sie gelten auch für bereits bestehende Spareinlagen.
- (3) Die Sparkasse unterhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte erforderlichen Zweigstellen und sonstigen Einrichtungen.
- (4) Die Sparkasse kann im Rahmen des § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach Maßgabe des § 32 des Sparkassengesetzes (SpG) sowie Genussrechtskapital und nachrangige Darlehen aufnehmen.

§ 4 Geschäftsgrundsätze

- (1) Die Mittel der Sparkasse sind unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit, Liquidität und Rentabilität anzulegen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Grundsätze für die Bewertung von Sicherheiten aufstellen und Abweichungen von Satzungsregelungen beschließen, die die allgemeine Zulassung von Geschäften betreffen.
- (3) Die Sparkasse arbeitet als Mitglied der Sparkassenorganisation im Verbund mit den zur Sparkassen-Finanzgruppe gehörenden Unternehmen Landesbank Baden-Württemberg, LBS Landesbausparkasse **Südwest Baden-Württemberg**, SV-Versicherungsgruppe, **DGZ** Deka**Bank**-Gruppe sowie solchen Unternehmen zusammen, an denen die Sparkasse, die genannten Unternehmen oder der Sparkassenverband beteiligt sind.

§ 5 Organe

Organe sind der Verwaltungsrat, der Kreditausschuss und der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, 11 weiteren Mitgliedern und 6 Vertretern der Beschäftigten.

§ 7 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Verwaltungsrat muss unverzüglich auf den nächstmöglichen Termin einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.
- (3) Für die Beschlussfassung und die Beanstandung der Beschlüsse gelten die §§ 37, 37a Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 und 43 Abs. 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats tritt (§ 20 Abs. 1 SpG).
- (4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und von dem vom Verwaltungsrat bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und mindestens zwei, höchstens der Hälfte der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der weiteren Mitglieder des Kreditausschusses.
- (2) Der Kreditausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, jedoch nicht weniger als drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Der Kreditausschuss stimmt offen ab. Im Übrigen gilt für die Einberufung und Leitung der Sitzungen, die Beschlussfassung und die Beanstandung der Beschlüsse sowie die Niederschrift § 7 entsprechend.
- (3) Der Kreditausschuss beschließt über die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung und über die Zustimmung zur Gewährung von Organkrediten im Sinne von § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden.

- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstands, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.
- (3) Die Aufgaben des Vorstands richten sich nach § 23 SpG. Daneben entscheidet der Vorstand über
 - 1. den Erwerb von Grundstücken, soweit der Kaufpreis nicht über 500.000 EUR hinausgeht und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Verkaufspreis nicht über 500.000 EUR hinausgeht; bei einem Grundstückstausch ist der Vorstand nicht zuständig, wenn der Wert des zu erwerbenden oder der des zu veräußernden Grundstücks die genannten Beträge überschreitet;
 - 2. den Erwerb von Grundstücken zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke;
 - 3. die Errichtung von Gebäuden, soweit die voraussichtlichen Herstellungskosten ohne den Wert des Bauplatzes nicht über 500.000 EUR hinausgehen;
 - 4. die Anstellung, Einstufung und Entlassung der leitenden Angestellten im Rahmen des Stellenplans.

§ 10 Vertretungsbefugnis

- (1) Erklärungen im Namen der Sparkasse werden durch zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstands abgegeben. Der Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können.
Im Einzelfall können die Mitglieder des Vorstands durch Beschluss des Verwaltungsrats vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB befreit werden. In den Fällen des § 9 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 ist der Vorstand generell vom Verbot der Mehrfachvertretung befreit.
- (2) Erklärungen der Sparkasse aufgrund einer Vollmacht (§ 23 Abs. 4 SpG) werden durch einen oder mehrere Bevollmächtigte abgegeben. Für die Ausstellung von Vollmachten ist Schriftform mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands oder eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Vorstands und eines vertretungsberechtigten Mitarbeiters erforderlich.
- (3) In einzelnen Angelegenheiten und in bestimmten Aufgabengebieten, insbesondere bei Zweigstellen, kann ein Mitglied des Vorstands oder ein Mitarbeiter allein mit der Vertretung nach § 23 Abs. 2 SpG beauftragt werden.
- (4) Folgende schriftliche Erklärungen sind ohne Unterschrift rechtsverbindlich:
 - 1. von der Sparkasse ausgegebene Zahlungskarten zur Verwendung in kartengeschützten Zahlungssystemen der Kreditwirtschaft,

2. maschinenmäßig erstellte und abgestimmte Verzeichnisse, Abrechnungen und abrechnungsähnliche Mitteilungen, Rechnungsabschlüsse, Konten- und Depotauszüge,
 3. Buchungsanzeigen und Mitteilungen über die Änderung von Zinssätzen, Provisionen, Gebühren, Zins- und Tilgungsraten,
 4. andere Erklärungen ~~und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen~~, wenn die Sparkasse unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auflegung in den Kassenhallen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.
- (5) Soweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Sparkasse vertritt, werden Erklärungen im Namen der Sparkasse durch ihn allein abgegeben.
- (6) Erklärungen und Urkunden, die den vorstehenden Vorschriften genügen, sind für die Sparkasse ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Bestimmungen im Einzelfall rechtsverbindlich.
- (7) Die Vertretungsberechtigung wird für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen durch zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstands bescheinigt.

§ 11 Bekanntmachungen

Der öffentlichen Bekanntmachung bedürfen

1. die Errichtung der Sparkasse (§ 2 SpG),
2. die Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse (§ 3 SpG),
3. die Auflösung der Sparkasse (§ 5 SpG und § 13 der Satzung),
4. das Hinzutreten und das Ausscheiden eines Trägers (§§ 4, 8 und **9** SpG),
5. die Satzung und die Änderung der Satzung (§ 7 SpG),
6. der Jahresabschluss (§ **30** Abs. 3 SpG),
7. das Aufgebot eines Sparkassenbuchs oder einer anderen Urkunde (§ **34** Abs. 2 Nr. 4 SpG),
8. die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches oder einer anderen Urkunde (§ **34** Abs. 2 Nr. 6 SpG).

Die Bekanntmachungen nach den Nummern 1 bis 6 werden durch Aushang oder Auslegung in der Kundenhalle der Zentrale Böblingen der Kreissparkasse und Einrücken in das hierzu bestimmte Blatt veröffentlicht. Bekanntmachungen

nach den Nummern 5 und 6 können durch Aushang oder Auslegung in der Kundenhalle der Zentrale Böblingen der Kreissparkasse erfolgen, wobei auf den Aushang oder die Auslegung in dem hierzu bestimmten Blatt hinzuweisen ist. Die Bekanntmachungen nach den Nummern 7 und 8 werden zwei Wochen in der Kundenhalle der Zentrale Böblingen der Kreissparkasse ausgehängt.

§ 12 Freigebigkeitsleistungen

- (1) Die Freigebigkeitsleistungen nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SpG dürfen den Durchschnitt der nach den körperschaftssteuerlichen Vorschriften für entsprechende Zwecke abziehbaren Ausgaben der drei vorhergegangenen Geschäftsjahre nicht übersteigen.
- (2) Die angemessene Dotierung der Rücklagen für eine weitere Geschäftsentwicklung und zur Abdeckung der Risiken muss gewährleistet bleiben.

§ 13 Auflösung der Sparkasse

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 5 SpG) ist die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je 4 Wochen öffentlich bekannt zu machen. Dabei sind die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist an den Träger zur Verwendung für die in § 31 Abs. 5 SpG genannten Zwecke abzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen des Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 14 Auflegung der Satzung

Die Satzung ist in den Kundenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.20072021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

In der Fassung der Änderung durch den Verwaltungsrat vom ~~28.09.2020~~ 28.09.2006

Zustimmung des Kreistags am ~~162.110.2020~~ 23.10.2006

~~Die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde am ist noch nicht erfolgt. Jedoch ist diese Änderng der Rechtsaufsichtsbehörde bekannt und mit einer Zustimmung wird, laut Sparkassenverband Baden-Württemberg, gerechnet.~~

In Kraft ab ~~01.01.2021~~ 01.01.2007